Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5468

29. 08. 96

Sachgebiet 319

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen

A. Zielsetzung

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen besteht nach deutschem Recht auch außerhalb eines völkerrechtlichen Vertrages die Möglichkeit, im vertraglosen Rechtshilfeverkehr eine im Ausland rechtskräftig verhängte Strafe oder sonstige Sanktion zu vollstrecken bzw. einen ausländischen Staat um Vollstreckung einer im Inland gegen einen Ausländer verhängten Strafe zu ersuchen. Aufgrund des Übereinkommens kann Vollstreckungshilfe jedoch auch gegenüber denjenigen Vertragsstaaten geleistet bzw. erbeten werden, für die dies aufgrund ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung nur auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages in Betracht kommt.

B. Lösung

Das am 13. November 1991 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen trifft die erforderlichen Regelungen. Es enthält darüber hinaus Bestimmungen, die die Leistung der Vollstreckungshilfe gegenüber dem Verfahren auf vertragloser Grundlage vereinfachen. Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Durchführung des Übereinkommens wird zu einem leicht erhöhten, nicht näher quantifizierbaren Verwaltungsaufwand bei Bund und Ländern führen. Dem werden jedoch zusätzliche Einnahmen aus der Vollstreckung ausländischer Urteile entgegenstehen, mit denen Geldstrafen und Geldbußen verhängt worden sind.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 451 05 – Üb 92/96

Bonn, den 28. August 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Brüssel am 13. November 1991 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Die Bundesregierung kann bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine Erklärung nach Artikel 21 Abs. 3 des Übereinkommens abgeben.

Artikel 2

Bei Ersuchen um Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung nach dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen findet § 71 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537) keine Anwendung.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. Das gleiche gilt für den Tag, von dem an das Übereinkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 3 vorzeitige Anwendung findet.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Absatz 2 gibt der Bundesregierung die Möglichkeit, gemäß Artikel 21 Abs. 3 des Übereinkommens die vorzeitige Anwendung zu erklären.

Zu Artikel 2

Nach Artikel 14 des Übereinkommens ist eine Beendigung der Vollstreckung der Sanktion im Vollstreckungsstaat lediglich für den Fall vorgesehen, daß ihn der Urteilsstaat von einer Entscheidung oder Maßnahme in Kenntnis gesetzt hat, aufgrund deren ihre Vollstreckbarkeit erlischt. Eine Rücknahme oder Beschränkung des Vollstreckungsersuchens, wie in § 71 Abs. 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vorgesehen, ist in diesem Umfang nach dem Übereinkommen nicht möglich. Ungeachtet des Vorrangs der Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen (§ 1 Abs. 3 IRG) wird die Vorschrift des § 71 Abs. 3 aus Gründen der Klarstellung für nicht anwendbar erklärt.

Für die Beibehaltung einer gerichtlichen Zulässigkeitsprüfung durch die Bundesrepublik Deutschland als Urteilsstaat (§ 71 Abs. 4 IRG) ist bei ausgehenden Ersuchen nach dem Übereinkommen kein zwingender Grund ersichtlich, da die Vollstreckungshilfe auf der Grundlage dieses Übereinkommens nur zu Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgt. Durch den Wegfall der Zulässigkeitsprüfung wird eine schnellere Übertragung der Vollstreckung erreicht, wobei zugleich der innerstaatliche Verwaltungsaufwand wesentlich verringert wird.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 21 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen

Präambel

Die Mitgliedstaaten –

eingedenk der engen Bindungen zwischen ihren Völkern,

in Anbetracht der Bedeutung einer Verstärkung der justitiellen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Raums ohne Binnengrenzen, in dem die Freizügigkeit des Personenverkehrs in Übereinstimmung mit der Einheitlichen Europäischen Akte gewährleistet wird,

in der Überzeugung, daß die zwischen ihnen bestehenden Formen der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts durch Bestimmungen über die Übertragung der Vollstreckung strafrechtlicher Verurteilungen zu freiheitsentziehenden Strafen und Geldstrafen oder Geldbußen ergänzt werden sollten,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, bei der Übertragung der Vollstreckung strafrechtlicher Verurteilungen den Interessen aller betroffenen Personen Rechnung zu tragen,

unter Berücksichtigung der Übereinkommen des Europarates über die internationale Geltung von Strafurteilen, beschlossen am 28. Mai 1970 in Den Haag, und über die Überstellung verurteilter Personen, beschlossen am 21. März 1983 in Straßburg, –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck

a) „Urteil" eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts, das wegen einer Straftat eine Verurteilung ausspricht. Der Ausdruck bezeichnet auch die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, mit der wegen einer Zuwiderhandlung gegen Verwaltungsvorschriften oder einer Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße verhängt wird, sofern dem Betroffenen die Möglichkeit eröffnet war, die Sache vor Gericht zu bringen;

b) „Verurteilung" die Verhängung einer freiheitsentziehenden Strafe oder einer Geldstrafe durch ein Gericht sowie die Verhängung einer Geldbuße durch eine unter Buchstabe a genannten Verwaltungsbehörde;

c) „Urteilsstaat" den Staat, in dem die Verurteilung erfolgt ist, für die um Übertragung der Vollstreckung ersucht worden ist oder ersucht werden kann;

d) „Vollstreckungsstaat" den Staat, in den die Vollstreckung der Verurteilung übertragen worden ist oder übertragen werden kann.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in einer Erklärung die Straftaten angeben, die er aus dem Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ausschließen will. Die anderen Mitgliedstaaten können den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

Artikel 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, nach diesem Übereinkommen im Hinblick auf die Übertragung der Vollstreckung von Verurteilungen weitestgehend zusammenzuarbeiten.

(2) Das Ersuchen um Übertragung der Vollstreckung kann entweder vom Urteilsstaat oder vom Vollstreckungsstaat gestellt werden.

Artikel 3

Vollstreckung eine Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Strafe

Um Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Strafe kann ersucht werden, wenn

a) die verurteilte Person sich im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats befindet und Staatsangehöriger dieses Staates ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dessen Hoheitsgebiet hat,

b) die verurteilte Person sich im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats befindet und ihre Auslieferung abgelehnt worden ist, im Falle eines entsprechenden Ersuchens abgelehnt würde oder nicht möglich ist oder

c) die verurteilte Person sich im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats befindet, wo sie eine freiheitsentziehende Strafe verbüßt oder verbüßen soll.

Artikel 4

Vollstreckung einer Verurteilung zu einer Geldstrafe oder einer Geldbuße

Um Übertragung der Vollstreckung eine Verurteilung zu einer Geldstrafe oder Geldbuße kann ersucht werden, wenn

a) die verurteilte Person eine natürliche Person ist, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats hat oder in diesem Staat über verwertbare Vermögensgegenstände oder Einkommen verfügt, oder

b) die verurteilte Person eine juristische Person ist, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats hat oder in diesem Staat über verwertbare Vermögensgegenstände oder finanzielle Mittel verfügt.

Artikel 5

Voraussetzungen für die Übertragung der Vollstreckung

Die Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung bedarf der Zustimmung des Urteilsstaats und des Vollstreckungsstaats. Die Vollstreckung darf nur unter der Voraussetzung übertragen werden, daß

a) das Urteil rechtskräftig und vollstreckbar ist;

b) die Handlungen oder Unterlassungen, die zu der Verurteilung geführt haben, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Taten darstellen oder, wenn sie in seinem Hoheitsgebiet begangen worden wären, darstellen würden;

c) weder nach dem Recht des Urteilsstaats noch nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Vollstreckungsverjährung eingetreten ist;

d) im Vollstreckungsstaat kein rechtskräftiges Urteil wegen derselben Tat gegen die verurteilte Person ergangen ist;

e) die Übertragung der Vollstreckung nicht im Widerspruch zu dem Grundsatz „ne bis in idem" stünde, wenn in einem Drittstaat ein rechtskräftiges Urteil gegen die verurteilte Person wegen derselben Tat ergangen ist.

Artikel 6

Art und Weise der Übertragung

(1) Die Vollstreckungsersuchen bedürfen der Schriftform und sind vom Justizministerium des ersuchenden Staates an das Justizministerium des ersuchten Staates zu richten.

(2) Der ersuchte Staat hat dem ersuchenden Staat in der gleichen Form sobald wie möglich seine Entscheidung mitzuteilen, ob er dem Ersuchen stattgibt oder es ablehnt.

(3) Aufgrund besonderer Vereinbarungen oder – auch wenn solche Vereinbarungen nicht bestehen – im Fall der Dringlichkeit können Vollstreckungsersuchen, die diesbezüglichen Unterlagen und die Antworten des ersuchten Staates auch unmittelbar zwischen den Justizbehörden des ersuchenden Staates und den Justizbehörden des ersuchten Staates übermittelt werden.

(4) Im Fall der Dringlichkeit und aufgrund besonderer Vereinbarungen können die Vollstreckungsersuchen, die diesbezüglichen Unterlagen und die Antworten des ersuchten Staates auch durch jedes geeignete Nachrichtenmittel, das schriftliche Aufzeichnungen hinterläßt, einschließlich Fernkopie, übermittelt werden.

(5) In den in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Fällen wird dem Justizministerium des ersuchten Staates eine Abschrift der dort genannten Schriftstücke übermittelt, sofern dieser Staat nicht erklärt hat, daß eine derartige Übermittlung nicht erforderlich ist.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Übermittlungsverfahren schließen den diplomatischen Weg nicht aus.

Artikel 7

Unterlagen

(1) Ersucht der Urteilsstaat um Vollstreckung, so fügt er dem Ersuchen folgende Unterlagen bei:

a) eine beglaubigte Abschrift des Urteils;

b) den Wortlaut der angewandten Rechtsvorschriften;

c) eine Erklärung über die Dauer der bereits verbüßten Untersuchungshaft bzw. über den gegebenenfalls bereits vollzogenen Teil der Verurteilung sowie alle anderen für die Vollstreckung der Verurteilung maßgeblichen Umstände.

(2) In jedem Fall sind dem Ersuchen die Unterlagen beizufügen, die dem ersuchten Staat die Entscheidung darüber ermöglichen, ob er dem Ersuchen um Übertragung der Vollstreckung stattgeben soll oder nicht.

(3) Der Vollstreckungsstaat kann zum Zwecke der Stellung eines Vollstreckungsersuchens eine oder mehrere der in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen anfordern.

(4) Ist der ersuchte Staat der Ansicht, daß die vom ersuchenden Staat erteilten Auskünfte nicht ausreichen, um ihm die Anwendung dieses Übereinkommens zu ermöglichen, so ersucht er um die notwendigen ergänzenden Auskünfte.

Artikel 8

Festsetzung der freiheitsentziehenden Strafe

(1) Wurde der Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Strafe zugestimmt, so müssen die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats:

a) die im Urteilsstaat verhängte Strafe unmittelbar oder aufgrund einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung unter den in Absatz 4 enthaltenen Bedingungen vollstrecken oder

b) die Verurteilung unter den in Absatz 5 enthaltenen Bedingungen in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren in eine Entscheidung dieses Staates umwandeln, wobei sie die im Urteilsstaat verhängte Strafe durch eine nach dem Recht des Vollstreckungsstaats für dieselbe Straftat vorgesehene Strafe ersetzen.

(2) Der Vollstreckungsstaat setzt den Urteilsstaat auf dessen Ersuchen davon in Kenntnis, welches dieser Verfahren er anwenden wird.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine Erklärung seine Absicht bekanntgeben, in seinen Beziehungen zu den anderen Vertragsparteien die Anwendung eines der in Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Verfahren auszuschließen.

(4) Wendet der Vollstreckungsstaat das in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehene Verfahren an, so ist er an die rechtliche Art und die Dauer der im Urteilsstaat verhängten Strafe gebunden. Ist diese Strafe jedoch nach Art oder Dauer mit dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar oder schreibt dessen Recht dies vor, so kann dieser Staat die Strafe durch eine Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung an die nach seinem eigenen Recht für eine Straftat derselben Art vorgesehene Strafe anpassen. Diese Strafe muß ihrer Art nach soweit wie möglich der Strafe entsprechen, die durch die zu vollstreckende Verurteilung verhängt worden ist. Sie darf nach Art oder Dauer die im Urteilsstaat verhängte Strafe nicht verschärfen und das nach dem Recht des Vollstreckungsstaats für dieselbe Tat vorgesehene Höchstmaß nicht überschreiten.

(5) Wendet der Vollstreckungsstaat das in Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels vorgesehene Verfahren an, so

a) ist dieser Staat an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, soweit sie sich ausdrücklich oder stillschweigend aus dem im Urteilsstaat ergangenen Urteil ergeben;

b) kann dieser Staat, außer bei Vorliegen einer Erklärung nach Absatz 6, eine freiheitsentziehende Strafe in eine Geldstrafe umwandeln, wenn die Dauer der freiheitsentziehenden Strafe sechs Monate nicht übersteigt und

c) darf dieser Staat die strafrechtliche Lage der verurteilten Person nicht erschweren und ist er an ein Mindestmaß, das nach seinem Recht für die begangene Straftat oder die begangenen Straftaten gegebenenfalls vorgesehen ist, nicht gebunden.

(6) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in einer Erklärung angeben, daß er die Anwendung des in Absatz 5 Buchstabe b vorgesehenen Umwandlungsverfahrens nur bei freiheitsentziehenden Strafen zuläßt, deren Dauer eine von ihm festgesetzte, weniger als sechs Monate betragende Zeit nicht übersteigt.

Die anderen Mitgliedstaaten können den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

Artikel 9

Festsetzung der Geldstrafe oder Geldbuße

(1) Wird der Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung zu einer Geldstrafe oder Geldbuße zugestimmt, so müssen die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats – gegebenen-

falls durch eine Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung – den Betrag der Strafe oder Buße in Währungseinheiten dieses Staates umrechnen, wobei sie den zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Umrechnungskurs anwenden; dabei darf der im Recht dieses Staates für dieselbe Tat vorgesehene Höchstsatz nicht überschritten werden. Ist im Vollstreckungsstaat für dieselbe Tat eine anderweitige, strengere Strafe oder Buße vorgesehen, so lassen die zuständigen Behörden dieses Staates den Betrag der im Urteilsstaat ausgesprochenen Geldstrafe oder Geldbuße unverändert.

(2) Ist der Vollstreckungsstaat nicht in der Lage, dem Vollstreckungsersuchen stattzugeben, weil dieses eine juristische Person betrifft, so kann er sich aufgrund zweiseitiger Abkommen bereiterklären, in Übereinstimmung mit den Vollstreckungsbestimmungen seines Zivilprozeßrechts die Einziehung des Betrags der im Urteilsstaat verhängten Geldstrafe oder Geldbuße vorzunehmen.

Artikel 10

Vorläufige Maßnahmen

Sobald der Urteilsstaat um Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Strafe ersucht oder ihr zugestimmt hat, kann der Vollstreckungsstaat die verurteilte Person in Haft nehmen oder andere vorläufige Maßnahmen anwenden, wenn

a) das Recht des Vollstreckungsstaats die vorläufige Inhaftierung oder die Anwendung anderer Maßnahmen wegen der Straftat, auf Grund derer die Verurteilung erfolgte, zuläßt und

b) Grund zu der Befürchtung besteht, daß die verurteilte Person die Flucht ergreifen wird.

Artikel 11

Auf die Vollstreckung anwendbares Recht

(1) Nach der Übertragung richtet sich die Vollstreckung der Verurteilung nach dem Recht des Vollstreckungsstaats; dieser Staat ist allein zuständig, die Entscheidung über die Vollstreckungsmodalitäten zu treffen und alle diesbezüglichen Maßnahmen festzulegen.

(2) Jeder im Urteilsstaat bereits vollstreckte Teil der Strafe oder Buße ist auf die im Vollstreckungsstaat zu vollstreckende Verurteilung anzurechnen.

Artikel 12

Ersatzweise Inhaftierung bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe oder Geldbuße

Erweist sich die Vollstreckung einer Geldstrafe oder Geldbuße ganz oder teilweise als unmöglich, so kann im Vollstreckungsstaat ersatzweise eine freiheitsentziehende Strafe angewandt werden, wenn das Recht beider Staaten dies vorsieht und sofern der Urteilsstaat dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Artikel 13

Amnestie, Begnadigung, Abänderung, Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Jeder der beiden betroffenen Mitgliedstaaten kann eine Amnestie, eine Begnadigung oder eine gnadenweise Abänderung der Strafe oder Buße gewähren.

(2) Der Urteilsstaat allein hat das Recht, über einen gegen das Urteil gerichteten Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden.

Artikel 14

Beendigung der Vollstreckung

Der Vollstreckungsstaat beendet die Vollstreckung der Verurteilung, sobald ihn der Urteilsstaat von einer Entscheidung oder Maßnahme in Kenntnis gesetzt hat, aufgrund deren ihre Vollstreckbarkeit erlischt.

Artikel 15

Zuweisung der Erlöse aus der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen

Der Erlös aus der Vollstreckung von Geldstrafen oder Geldbußen fließt dem Vollstreckungsstaat zu, es sei denn, daß zwischen diesem Staat und dem Urteilsstaat eine abweichende Vereinbarung besteht.

Artikel 16

Unterrichtung

Der Vollstreckungsstaat unterrichtet den Urteilsstaat,

a) wenn er die Vollstreckung der Verurteilung für abgeschlossen erachtet;

b) wenn die verurteilte Person vor Abschluß der Vollstreckung der Verurteilung aus der Haft flieht oder

c) wenn die Geldstrafe oder Geldbuße ganz oder teilweise nicht vollstreckt wird.

Artikel 17

Wirkung der Übertragung der Vollstreckung für den Urteilsstaat

(1) Der Urteilsstaat darf die Verurteilung nicht mehr vollstrecken, wenn er mit dem Vollstreckungsstaat die Übertragung der Vollstreckung vereinbart hat. Flieht die verurteilte Person aus der Haft, so geht das Vollstreckungsrecht jedoch wieder auf den Urteilsstaat über, es sei denn, daß zwischen diesem Staat und dem Vollstreckungsstaat eine abweichende Vereinbarung besteht.

(2) Bei der Übertragung der Vollstreckung einer Geldbuße oder Geldstrafe geht das Vollstreckungsrecht hinsichtlich der Vollstreckung der Verurteilung einschließlich einer etwaigen Umwandlung der Geldbuße oder Geldstrafe in eine freiheitsentziehende Sanktion wieder auf den Urteilsstaat über, wenn ihn der Vollstreckungsstaat darüber unterrichtet, daß die Geldbuße oder Geldstrafe ganz oder teilweise nicht vollstreckt und eine ersatzweise Strafe nach Artikel 12 nicht angewandt wird.

Artikel 18

Sprachen

Die vorzulegenden Schriftstücke sind in der Amtssprache bzw. in einer der Amtssprachen des Urteilsstaats abzufassen. Jeder Mitgliedstaat kann sich bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine Erklärung das Recht vorbehalten, die Übersetzung der in Artikel 7 genannten einschlägigen Unterlagen in seine Amtssprache bzw. in eine seiner Amtssprachen zu verlangen. Die anderen Mitgliedstaaten können den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

Artikel 19

Kosten

Die Mitgliedstaaten verzichten gegenseitig auf die Erstattung der aus der Anwendung dieses Übereinkommens entstehenden Kosten.

Artikel 20

Verhältnis zu dem am 28. Mai 1970 in Den Haag beschlossenen Europäischen Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen

In den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des am 28. Mai 1970 in Den Haag beschlossenen Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen sind, findet das vorliegende Übereinkommen insoweit Anwendung, als es die Bestimmungen jenes Übereinkommens ergänzt oder die Anwendung der darin niedergelegten Grundsätze erleichtert.

Artikel 21

Unterzeichnung und Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt.

(2) Dieses Übereinkommen tritt 90 Tage nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden durch alle Staaten, die zu dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt wird, Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind, in Kraft.

(3) Bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jeder Mitgliedstaat bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt erklären, daß das Übereinkommen auf ihn in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die dieselbe Erklärung abgegeben haben, ab dem neunzigsten Tag nach der Hinterlegung seiner Erklärung Anwendung findet.

(4) Ein Mitgliedstaat, der keine Erklärung abgegeben hat, kann dieses Übereinkommen in Bezug auf andere Vertragsstaaten auf der Grundlage zweiseitiger Abkommen anwenden.

(5) Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert allen Mitgliedstaaten jede Unterzeichnung, jede Hinterlegung einer Urkunde und jede Erklärung.

Artikel 22

Beitritt

Diesem Übereinkommen können alle Staaten, die Mitglied der Europäischen Gemeinschaften werden, beitreten. Die Beitrittsurkunden werden beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt. Dieses Übereinkommen tritt für jeden beitretenden Staat neunzig Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft. Ist dieses Übereinkommen zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde noch nicht in Kraft getreten, so gilt Artikel 21 Absätze 3 und 4 für jeden beitretenden Mitgliedstaat, und das Übereinkommen tritt für ihn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Artikel 21 Absatz 2 in Kraft.

Denkschrift zum Übereinkommen

I. Allgemeines

1. Der Entwurf eines Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen (VollstrÜbk) wurde erstmals in der Sitzung der ad-hoc-Arbeitsgruppe der Europäischen Gemeinschaften (Europäische Politische Zusammenarbeit – EPZ) am 17./18. Juli 1990 unter italienischer Präsidentschaft vorgelegt. Bei den anschließenden Beratungen über den Vertragstext wurde Wert auf eine Harmonisierung mit bereits bestehenden Europaratskonventionen gelegt, deren Regelungsgehalt das vorliegende Übereinkommen ergänzen und teilweise erweitern soll. Betroffen waren davon vornehmlich das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (Überstellungsübereinkommen – BGBl. 1991 II S. 1006) – in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. Februar 1992 (BGBl. 1992 II S. 98) – und das (von Deutschland nicht ratifizierte) Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen vom 28. Mai 1970, die beide in der Präambel des Vollstreckungsübereinkommens genannt werden. Zu berücksichtigen war ferner das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Juni 1990 (SDÜ – BGBl. 1993 II S. 1010), welches in seinen Artikeln 67 bis 69 ergänzende Regelungen zum Uberstellungsübereinkommen enthält.

   Die Verhandlungen über den Entwurf des Vollstreckungsübereinkommens konnten in der Sitzung der EPZ-Arbeitsgruppe „Justitielle Zusammenarbeit" am 26. September 1991 abgeschlossen werden. Das Übereinkommen wurde am 13. November 1991 am Rande der EG-Justizministerkonferenz in Brüssel von allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Portugals, Irlands und des Vereinigten Königreiches gezeichnet. Während Irland verfassungsrechtliche Probleme hat, beabsichtigen die beiden anderen Nichtzeichnerstaaten beizutreten.

   Das Vollstreckungsübereinkommen ist vom Königreich der Niederlande am 17. November 1993 angenommen und von Spanien am 9. Februar 1994 ratifiziert worden. Die Niederlande haben bei der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde gemäß Artikel 21 Abs. 3 des Übereinkommens die Erklärung abgegeben, daß das Übereinkommen auf sie in ihren Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die dieselbe Erklärung abgegeben haben, ab dem 90. Tag nach der Hinterlegung ihrer Erklärung Anwendung findet.

2. Zweck des Vollstreckungsübereinkommens ist es, die durch die Schaffung eines europäischen Raums ohne Binnengrenzen, den Abbau der Kontrollen an den europäischen Grenzen und die gesteigerte Mobilität des Einzelnen notwendige Zusammenarbeit im justitiellen Bereich zu stärken. Im Vordergrund stehen Belange der Strafrechts- und Strafvollzugspolitik. Eine in einem Vertragsstaat ausgesprochene strafrechtliche Sanktion soll wirksam umgesetzt werden und nicht dadurch, daß der Verurteilte sich außerhalb des Hoheitsgebietes des Urteilsstaates befindet, faktisch leerlaufen. Die „Übertragung der Vollstreckung von Verurteilungen" – so die Terminologie des Vertragstextes – soll dies gewährleisten. Die Begrifflichkeit knüpft an die Vorstellung der Rechtsordnungen verschiedener Vertragsstaaten an, nach der die Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses nach der Übernahme eine eigene Angelegenheit des Vollstreckungsstaates wird, während nach deutschem Rechtsverständnis die sog. Vollstreckungshilfe eine besondere Form der Rechtshilfe für den Urteilsstaat darstellt.

   Das Übereinkommen verbessert die bereits jetzt nach deutschem Recht bestehenden Möglichkeiten, eine im Ausland rechtskräftig verhängte Strafe oder sonstige Sanktion im Wege der vertraglosen Rechtshilfe zu vollstrecken bzw. einen ausländischen Staat um Vollstreckung einer im Geltungsbereich des Grundgesetzes gegen einen Ausländer verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion zu ersuchen. Das Vollstreckungsübereinkommen ergänzt insbesondere das Überstellungsübereinkommen vom 21. März 1983 insofern, als es die Möglichkeit eröffnet,

   - ausländische, freiheitsentziehende Maßnahmen verhängende Urteile ohne Zustimmung des Verurteilten zu vollstrecken, wenn der Verurteilte sich nicht im Hoheitsgebiet des Urteilsstaates befindet und seine Auslieferung durch den Vollstreckungsstaat wegen des Verbots der Auslieferung eigener Staatsangehöriger oder infolge anderer Auslieferungshindernisse abgelehnt werden würde, und
   - bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch ausländische, auf Geldstrafe oder Geldbuße lautende Erkenntnisse zu vollstrecken.

   Das Vollstreckungsübereinkommen erleichtert die Zusammenarbeit zwischen Urteils- und Vollstreckungsstaat, indem es unter anderem vereinfachte Geschäftswegsregelungen trifft (Artikel 6), die Förmlichkeiten betreffend die erforderlichen Unterlagen und sonstigen Voraussetzungen für die Übertragung der Vollstreckung regelt und Mitteilungs- bzw. Unterrichtungspflichten festlegt.

   Das Übereinkommen begründet keine Verpflichtung für die Vertragsstaaten, einem Ersuchen um Vollstreckung nachzukommen. Es beschränkt sich vielmehr darauf, den verfahrensmäßigen Rahmen für eine Vollstreckungsübernahme vorzugeben und geht davon aus, daß für jeden Einzelfall eine Einigung zwischen Urteils- und Vollstreckungsstaat erforderlich ist (Artikel 5 Satz 1). Im Lichte des Unionsvertrags wird zu erwarten sein, daß die Mitgliedstaaten die Vollstreckung hinsichtlich eige-

ner Staatsangehöriger regelmäßig übernehmen werden, sofern eine Auslieferung zur Vollstreckung wegen entgegenstehendem nationalen Recht nicht zulässig ist. Der Zustimmung der verurteilten Person bedarf es hingegen nicht.

Einer Änderung innerdeutscher Rechtsvorschriften bedarf es insofern, als derzeit deutscherseits um Vollstreckung nur ersucht werden darf, wenn vor Ersuchen um Übertragung der Vollstreckung eines deutschen Urteils mit freiheitsentziehender Sanktion durch einen ausländischen Staat bei dem zuständigen Landgericht eine Zulässigkeitsentscheidung ergangen ist (§ 71 Abs. 4 IRG). Im Hinblick darauf, daß die Vollstreckungshilfe auf der Grundlage dieses Übereinkommens nur zu Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgt, ist ein durchgreifender Grund für die Beibehaltung einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung durch den Urteilsstaat bei ausgehenden Ersuchen nach dem Übereinkommen nicht ersichtlich. Durch ihren Wegfall wird der Verwaltungsaufwand verringert und damit eine schnellere Übertragung der Vollstreckung erreicht.

Nach Artikel 14 des Übereinkommens ist eine Beendigung der Vollstreckung der Sanktion im Vollstreckungsstaat lediglich für den Fall vorgesehen, daß ihn der Urteilsstaat von einer Entscheidung oder Maßnahme in Kenntnis gesetzt hat, aufgrund derer ihre Vollstreckbarkeit erlischt. Eine Rücknahme oder Beschränkung des Vollstreckungsersuchens, wie in § 71 Abs. 3 IRG vorgesehen, ist in diesem Umfang nach dem Übereinkommen nicht möglich. Im übrigen wurden erforderliche Änderungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bereits im Gesetz vom 2. August 1993 zur Ausführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988) – BGBl. I S. 1407 – vorgenommen. § 51 Abs. 2 IRG enthält in seiner neuen Fassung eine Regelung über die örtliche Zuständigkeit bei Ersuchen um Vollstreckung einer Geldstrafe oder Geldbuße. § 58 Abs. 3 IRG erstreckt die Anwendbarkeit das § 67 Abs. 1 auch auf Ersuchen um Vollstreckung einer Geldstrafe und Geldbuße. Aufgrund der neuen Fassung des § 71 Abs. 2 Satz 1 IRG besteht nunmehr die Möglichkeit, einen ausländischen Staat um Vollstreckung einer im Bundesgebiet gegen einen Deutschen verhängten nicht freiheitsentziehenden Strafe oder Sanktion zu ersuchen.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Die grundlegenden Begriffe der Vollstreckungsübertragung sind in Absatz 1 definiert. Aus Buchstabe a ergibt sich, daß nicht nur Strafurteile, sondern auch Verwaltungsentscheidungen, die Zuwiderhandlungen gegen Verwaltungsvorschriften oder Ordnungswidrigkeiten durch Verhängung einer Geldbuße ahnden, sofern gegen die Entscheidung ein Gericht angerufen werden konnte, zur Vollstreckung übertragen werden können. Damit sollen Schwierigkeiten bei der internationalen Zusammenarbeit vermieden werden, die darin gründen, daß die Ahndung einer Gesetzesübertretung in einem Staat eine justitielle Angelegenheit darstellt und in einem anderen Staat durch eine Verwaltungsbehörde erfolgt.

Das Abkommen verzichtet darauf, bestimmte Arten von Straftaten (z.B. politische, militärische oder fiskalische) aus seinem Regelungsbereich auszunehmen. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, ggf. gemäß Absatz 2 einschränkende Erklärungen abzugeben. Von seiten der Bundesregierung ist die Abgabe einer solchen Erklärung nicht beabsichtigt.

Zu Artikel 2

Allgemeine Grundsätze

Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten allgemein zur Zusammenarbeit auf der Grundlage des Abkommens, stellt aber keine rechtlich verbindliche Verpflichtung im Einzelfall dar. Wie sich aus Artikel 5 Satz 1 des Übereinkommens ergibt, bedarf es hierzu jeweils der Einigung von Urteils- und Vollstreckungsstaat.

Nach Absatz 2 kann sowohl der Urteilsstaat als auch der Vollstreckungsstaat um Übertragung der Vollstreckung ersuchen. Das Übereinkommen weicht somit von den Regelungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen ab, wonach grundsätzlich nur der Urteilsstaat Ersuchen stellen kann.

Zu Artikel 3

Vollstreckung einer Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Strafe

Die Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Strafe setzt immer voraus, daß sich die verurteilte Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaates befindet. Ist dies nicht der Fall, so kann allenfalls auf der Grundlage des Überstellungsübereinkommens um Vollstreckungshilfe ersucht werden. Dann ist allerdings die Einwilligung des Verurteilten notwendig.

Nach Buchstabe a kann um Übertragung der Vollstreckung ersucht werden, wenn die verurteilte Person Staatsangehöriger des Vollstreckungsstaates ist oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Buchstabe b betrifft den in der Praxis seltenen Fall, daß eine Auslieferung aus humanitären Gründen abgelehnt wird.

Buchstabe c betrifft den Fall der Anschlußvollstreckung. Ob Buchstabe c im Verhältnis zu den EU-Staaten überhaupt zur Anwendung kommt, dürfte wegen der überall gleichermaßen gespannten Lage im Strafvollzug zweifelhaft sein.

Zu Artikel 4

Vollstreckung einer Verurteilung zu einer Geldstrafe oder einer Geldbuße

Einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung bedarf es nicht, wenn deutscherseits um Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung zu einer Geldstrafe oder einer Geldbuße ersucht wird. Um Vollstreckung kann nicht nur ersucht werden, wenn die verurteilte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz nicht im Vollstreckungsstaat hat, sondern auch wenn sie in diesem Staat über verwertbare Vermögensgegenstände oder Einkommen bzw. finanzielle Mittel verfügt. Die örtliche Zuständigkeit für

die Entscheidung über die Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland in diesen Fällen nach § 51 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und 3 IRG. Danach ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich das Vermögen befindet. Hat die verurteilte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vollstreckungsstaat, so richtet sich im Fall eines ausländischen Ersuchens die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Verurteilten.

Artikel 9 Abs. 2 des Übereinkommens trifft eine ergänzende Regelung für den Fall, daß der Vollstreckungsstaat nicht in der Lage ist, dem Vollstreckungsersuchen stattzugeben, weil dieses eine juristische Person betrifft (vgl. Anm. dort).

Zu Artikel 5

Voraussetzung für die Übertragung der Vollstreckung

Satz 1 bestimmt ausdrücklich, daß es zur Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung der Zustimmung von Urteils- und Vollstreckungsstaat bedarf. Das Vollstreckungsübereinkommen begründet keine generelle Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Übertragung der Vollstreckung und enthält demzufolge auch keine Ablehnungsgründe. Selbst bei Erfüllung aller Voraussetzungen für die Übertragung der Vollstreckung sind beide Staaten stets in ihrer Entscheidung frei.

Gemäß Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a kann das Abkommen auch auf die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde Anwendung finden, mit der eine Geldbuße wegen einer Zuwiderhandlung gegen Verwaltungsvorschriften verhängt worden ist. In den Verhandlungen zum Vollstreckungsübereinkommen hat die Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, daß sie im Hinblick auf den mit einer Vollstrekkungsübernahme verbundenen Verwaltungs- und Kostenaufwand die Übernahme der Vollstreckung von Bagatellstrafen ablehnen wird. Diese Haltung ist auch Voraussetzung für die Zustimmung der Bundesländer zu dem vorliegenden Übereinkommen gewesen. Die Bundesregierung beabsichtigt – um aussichtslose Ersuchen zu vermeiden – eine Erklärung entsprechend der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1990 II S. 124) abgegebenen Erklärung (BGBl. 1991 II S. 909) abzugeben, wonach die Bundesrepublik der Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung nicht zustimmen wird, wenn der Aufwand und die Kosten, die im Falle der Erledigung des Ersuchens zu erwarten sind, außer Verhältnis zu seinem Gegenstand stehen und die Erledigung daher geeignet ist, wesentliche deutsche Interessen zu beeinträchtigen. Ergänzend soll erklärt werden, daß eine solche Beeinträchtigung angenommen wird, wenn sich das Ersuchen auf die Vollstrekkung einer den Betrag von 200,– DM nicht übersteigenden Geldstrafe oder -buße bezieht, daß die Bundesregierung sich jedoch vorbehält, den Grenzbetrag etwa inflationsbedingt anzuheben oder zu reduzieren, z. B. weil der Verwaltungsaufwand für die Erledigung von Ersuchen durch bilaterale Vereinbarungen über die Zulässigkeit des unmittelbaren Geschäftsweges zwischen den Justizbehörden gesenkt werden kann.

Die einzelnen, in Artikel 5 bezeichneten Voraussetzungen stimmen im wesentlichen mit den Voraussetzungen überein, die § 49 Abs. 1 IRG für die Zulässigkeit der Vollstrekkung ausländischer Erkenntnisse im vertraglosen Bereich vorsieht.

Buchstabe a setzt, bevor ein Vollstreckungshilfeersuchen bewilligt werden kann, die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils voraus. Dafür müssen die Rechtsmittel erschöpft oder die Fristen zur Einlegung eines Rechtsmittels ungenutzt abgelaufen oder es muß Rechtsmittelverzicht erklärt worden sein. Dies schließt die in Artikel 13 vorgesehene Möglichkeit einer späteren Überprüfung des Urteils aufgrund neuer Beweise nicht aus.

Buchstabe b beinhaltet den Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Handlung, derentwegen die Verurteilung erfolgt, im Vollstreckungsstaat strafbar wäre, falls sie dort unter gleichartigen Umständen begangen worden wäre und deshalb nach dem Recht des Vollstreckungsstaats gegen den Verurteilten eine Sanktion hätte verhängt werden können. Das bedeutet nicht, daß die rechtliche Einordnung der Straftatbestände im Urteilsstaat und im Vollstreckungsstaat dieselbe sein muß. Abzustellen ist vielmehr auf die – sinngemäß umgestellte – Tat, wie sie dem Urteil zugrunde liegt.

Buchstabe c setzt voraus, daß weder nach dem Recht des ersuchenden noch nach dem Recht des ersuchten Staates Vollstreckungsverjährung eingetreten sein darf.

Buchstabe d beinhaltet den Grundsatz „ne bis in idem“. Danach kann die Vollstreckung nur übertragen werden, wenn im Vollstreckungsstaat kein rechtskräftiges Urteil wegen derselben Tat gegen die verurteilte Person ergangen ist.

Buchstabe e regelt den Grundsatz des „ne bis in idem“ im Verhältnis zu Drittstaaten. Danach ist die Übertragung der Vollstreckung nicht zulässig, wenn in einem Drittstaat ein rechtskräftiges Urteil gegen die verurteilte Person wegen derselben Tat ergangen ist.

Zu Artikel 6

Art und Weise der Übertragung

Die Bestimmung regelt Form und Geschäftsweg für Übertragungsersuchen und Antworten auf solche Ersuchen. Auch soweit Vollstreckungsersuchen auf der Grundlage einer bestandskräftigen Verwaltungsentscheidung (Bußgeldbescheid) erfolgen, erfolgt die Übermittlung grundsätzlich über den justizministeriellen Geschäftsweg.

Die Absätze 3 und 4 lassen den unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den Justizbehörden und die Übermittlung durch jedes geeignete Nachrichtenmittel, das schriftliche Aufzeichnungen hinterläßt, aufgrund besonderer Vereinbarungen oder im Fall der Dringlichkeit zu. Der Bundesregierung gelang es bei den Vertragsverhandlungen nicht, einen unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den zuständigen Justizbehörden zu erreichen. Die anderen Vertragsparteien waren allenfalls bereit, durch eine besondere Vereinbarung, die nicht die Form eines völkerrechtlichen Vertrages haben sollte, den unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den Justizbehörden zu begründen. Dies strebt die Bundesregierung an. In diesen Fällen ist eine Übermittlung von Abschriften der in den Absätzen 3 und 4 genannten Schriftstücke an das Bundesministerium der Justiz nicht erforderlich; insofern beabsichtigt die Bundesregierung eine Erklärung gemäß Absatz 5 abzugeben.

Fälle besonderer Dringlichkeit werden insbesonders vorliegen, wenn der Vollstreckungsstaat vorläufige Maßnahmen im Sinne des Artikels 10 (vorläufige Inhaftierung des Verurteilten) getroffen hat. Der Verfahrensbeschleunigung dient Absatz 2, wonach der ersuchte Staat verpflichtet ist, den ersuchenden Staat sobald wie möglich zu unterrichten, ob er dem Ersuchen stattgibt.

Zu Artikel 7

Unterlagen

Absatz 1 bestimmt, welche Unterlagen der Urteilsstaat einem von ihm gestellten Ersuchen beizufügen hat. Die Unterlagen sollen dem ersuchten Staat die sachgerechte Prüfung des Ersuchens ermöglichen (Absatz 2), um entscheiden zu können, ob er der Übertragung der Vollstrekkung zustimmt (vgl. hierzu Anm. zu Artikel 5). Darüber hinaus sollen die Unterlagen eine gerichtliche Entscheidung über die Umwandlung der ausländischen Sanktion (§ 54 IRG) und Entscheidungen im Rahmen der Vollstreckung und des Vollzuges ermöglichen (§ 57 IRG).

Absatz 3 gibt dem Vollstreckungsstaat die Möglichkeit, Unterlagen anzufordern, bevor er ein förmliches Ersuchen um Übertragung der Vollstreckung stellt. Dadurch soll vermieden werden, daß ein Übernahmeverfahren in Gang gesetzt wird, wenn noch Zweifel bestehen, ob alle Voraussetzungen hierfür vorliegen. So kann z. B. der Vollstrekkungsstaat vorab prüfen, ob die der Verurteilung zugrunde liegende Straftat durch eine von ihm oder dem Urteilsstaat abgegebene Erklärung gemäß Artikel 1 Abs. 2 des Übereinkommens aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen ist.

Das ergänzende Auskunftsersuchen in Absatz 4 soll eine sofortige Ablehnung des Ersuchens vermeiden, wenn die erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen aus Sicht des ersuchten Staates unvollständig sind.

Zu Artikel 8

Festsetzung der freiheitsentziehenden Strafe

Artikel 8 enthält die für den Vollstreckungsstaat bestimmenden Grundsätze im Falle der Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Strafe. Der Vollstreckungsstaat kann zwischen zwei Möglichkeiten der Vollstreckung wählen: Er kann entweder die Vollstreckung unmittelbar oder aufgrund einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung fortsetzen (Absatz 1 Buchstabe a i.V.m. Absatz 4 – „Fortsetzungsverfahren") oder in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren die Entscheidung des Urteilsstaats in eine eigene Entscheidung umwandeln und dabei die im Urteilsstaat verhängte Sanktion durch eine in seinem eigenen Recht vorgesehene Sanktion ersetzen (Absatz 1 Buchstabe b i.V.m. Absatz 5 – „Umwandlungs-" oder „Exequaturverfahren"). Wann der Vollstreckungsstaat diese Entscheidung herbeiführt, richtet sich nach dessen nationalem Recht und muß nicht zwangsläufig wie der Wortlaut den Eindruck erweckt nach der Einigung von Urteils- und Vollstreckungsstaat erfolgen. Nach deutschem Recht erfolgt, sofern Deutschland Vollstreckungsstaat ist, diese Entscheidung vor der Zustimmung. Im Falle des Fortsetzungsverfahrens führt der Vollstreckungsstaat die Vollstreckung der im Urteilsstaat verhängten Sanktion als solche fort (möglicherweise nach „Anpassung" der Sanktion gemäß Absatz 4 Satz 2), während im Exequaturverfahren die Sanktion in eine eigene Entscheidung des Vollstreckungsstaates umgewandelt wird, die Vollstreckung somit nur noch mittelbar auf der im Urteilsstaat verhängten Sanktion beruht. In der praktischen Ausformung sind indessen beide Verfahren einander stark angeglichen.

Die Unterrichtungspflicht nach Absatz 2 soll dem Urteilsstaat die Berücksichtigung der Anwendungsentscheidung des Vollstreckungsstaats bei seiner Entscheidung ermöglichen, ob er einer Übertragung der Vollstreckung zustimmen soll oder nicht.

Zum Fortsetzungsverfahren im einzelnen:

Wenn sich der Vollstreckungsstaat für die Fortsetzung der Vollstreckung entscheidet, ist er an die rechtliche Art und die Dauer der im Urteilsstaat verhängten Sanktion gebunden. Unter „rechtliche Art" sind – vorbehaltlich einer Anpassung nach Absatz 4 Satz 2 und 3 – die unterschiedlichen Formen der Freiheitsentziehung zu verstehen (z. B. Zuchthaus, Gefängnis oder Haft, verschiedene Maßregeln der Besserung und Sicherung).

Die Bindung an die Dauer der Sanktion bedeutet, daß die im Vollstreckungsstaat zu verbüßende Sanktion nach ihrer Länge der ursprünglichen Sanktion entsprechen muß. Spätere Entscheidungen dieses Staates, etwa über eine bedingte Entlassung oder einen Straferlaß, bleiben dabei außer Ansatz. Ein bereits im Urteilsstaat vollstreckter Teil der Strafe muß berücksichtigt werden (Artikel 11 Abs. 2; vgl. auch § 54 Abs. 4 IRG), ebenso etwa dort gewährte Strafnachlässe.

Die in Absatz 4 Satz 2 und 3 vorgesehene Anpassung nähert das Fortsetzungsverfahren zwar nicht dogmatisch, wohl aber praktisch dem Exequaturverfahren an. Erforderlich werden kann eine Anpassung, wenn in den beteiligten Staaten unterschiedliche Regelungen für die Klassifizierung von Strafen oder die Mindest- und Höchstdauer von Sanktionen bestehen. Bei der Anpassung sind das Verbot der reformatio in peius und die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats für die sanktionierte Tat vorgesehene Höchststrafe zu berücksichtigen.

Zum Umwandlungs- oder Exequaturverfahren im einzelnen:

Absatz 1 Buchstabe b i.V.m. Absatz 5 regelt nicht das für eine Umwandlung geltende Verfahren. Dieses richtet sich vielmehr nach dem Recht des Vollstreckungsstaats, in der Bundesrepublik Deutschland nach den §§ 48 ff. IRG. Absatz 5 Buchstabe a schränkt das zulässige Ausmaß der Umwandlung jedoch durch eine Bindung an die tatsächlichen Feststellungen ein, die sich aus dem im Urteilsstaat ergangenen Urteil ergeben. Im Exequaturverfahren darf daher der Sachverhalt im objektiven (Tatgeschehen und Tatfolgen) als auch subjektiven Bereich (Vorsatz, Absicht, Schuldfähigkeit) nicht abweichend gewürdigt werden. Die Umwandlung in eine Sanktion anderer Art und Dauer soll dem Vollstreckungsstaat eine Vollstreckungsgrundlage schaffen, darf aber keine Änderung des Urteils im Kerngehalt zur Folge haben.

Eine freiheitsentziehende Strafe darf grundsätzlich nur in eine Geldstrafe umgewandelt werden, wenn ihre Dauer 6 Monate nicht übersteigt (Absatz 5 Buchstabe b). Damit soll einerseits gewährleistet werden, daß eine im Urteilsstaat verhängte Freiheitsstrafe nicht im Exequaturverfahren des Vollstreckungsstaats durch Umwandlung in eine Geldstrafe in ihrem Strafgehalt wesentlich verändert wird.

Andererseits berücksichtigt die Regelung eine – auch im deutschen Recht festzustellende – Tendenz zur Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen (vgl. § 47 StGB). Absatz 5 Buchstabe b erlaubt im Exequaturverfahren, mit Rücksicht auf die Vielfältigkeit möglicher Fallgestaltungen flexibel zu entscheiden. Denn das Exequaturgericht kann die Vollstreckung nicht wegen der nur geringen Höhe der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe für unzulässig erklären; sollte der beim Vollstreckungshilfeverfahren entstehende Aufwand außer Verhältnis zu der schließlich im Geltungsbereich des Gesetzes zu vollstreckenden Sanktion stehen, so wird die zuständige Behörde regelmäßig schon davon absehen, eine Exequaturentscheidung herbeizuführen und die Übernahme der Vollstreckung ablehnen. Jeder Mitgliedstaat kann die Sechs-Monats-Grenze durch eine Erklärung gemäß Absatz 6 herabsetzen.

Absatz 5 Buchstabe c schreibt das Verbot der reformatio in peius ausdrücklich fest; der Vollstreckungsstaat ist zwar an die tatsächlichen Feststellungen der im Urteilsstaat ergangenen Entscheidung gebunden, bei der Bemessung der Sanktion im Exequaturverfahren aber nicht an das Mindestmaß der nach seinem innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Sanktion.

Die Bundesregierung beabsichtigt, zu Artikel 8 Abs. 3 die Erklärung abzugeben, daß sie die Vollstreckung von Sanktionen nur unter der Voraussetzung übernehmen wird, daß ein deutsches Gericht das im Urteilsstaat ergangene Urteil für vollstreckbar erklärt, wobei es für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Übernahme der Vollstreckung erfüllt sind, die im Urteil enthaltenen Tatsachenfeststellungen und rechtlichen Schlußfolgerungen zugrunde legt. Gemäß Artikel 104 Grundgesetz hat über die Zulässigkeit jeder Freiheitsentziehung im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein deutscher Richter zu entscheiden. Die §§ 48 ff., 54 IRG sehen nach deutschem Recht für die Umwandlung einer ausländischen Sanktion daher ein Verfahren vor, dessen Einzelheiten zwar sowohl mit dem „Feststellungs-" als auch mit dem „Umwandlungsverfahren" im Einklang stehen; grundlegend ist aber die Vorstellung, daß die ausländische Entscheidung nur durch das „Medium" der deutschen Gerichtsentscheidung vollstreckbar wird.

Für den Fall, daß die Bundesrepublik Deutschland Urteilsstaat ist, wird die Bundesregierung eine allgemeine Erklärung, wonach eines der beiden Verfahren ausgeschlossen wird, nicht abgeben.

Zu Artikel 9

Festsetzung der Geldstrafe oder Geldbuße

Absatz 1 enthält Vorgaben für die Umwandlung einer Geldstrafe oder Geldbuße, die anläßlich der Übertragung der Vollstreckung mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Währungseinheiten der Mitgliedstaaten umgerechnet werden muß. Für die Exequaturentscheidung nach innerstaatlichem Recht enthält § 54 Abs. 1 und Abs. 2 IRG die einschlägigen Regelungen. Soweit die Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses zulässig ist, wird es für vollstreckbar erklärt. Zugleich ist die insoweit verhängte Sanktion in die ihr im deutschen Recht am meisten entsprechende Sanktion umzuwandeln. Für die Höhe der festzusetzenden Sanktion ist das ausländische Erkenntnis maßgebend; sie darf jedoch das Höchstmaß der im Geltungsbereich des IRG für die Tat angedrohten Sanktionen nicht überschreiten. Bei der Umwandlung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße wird der in ausländischer Währung berechnete Geldbetrag nach dem im Zeitpunkt des ausländischen Erkenntnisses maßgeblichen Kurswert in Deutsche Mark umgerechnet.

Kann ein Mitgliedstaat ein ausländisches Erkenntnis nicht vollstrecken, weil dieses eine juristische Person betrifft, verweist Absatz 2 auf die Möglichkeit, das Urteil als vollstreckbaren Titel nach den Regeln des Zivilprozeßrechts zu behandeln und die Sanktion wie einen zivilrechtlichen Anspruch durchzusetzen. Voraussetzung hierfür sind jedoch gesonderte zweiseitige Abkommen zwischen Urteils- und Vollstreckungsstaat. Derartige Absprachen sind seitens der Bundesregierung aufgrund des enormen Aufwandes nicht beabsichtigt.

Zu Artikel 10

Vorläufige Maßnahmen

Die Anordung vorläufiger Maßnahmen zur Sicherung der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Strafe durch den Vollstreckungsstaat setzt immer die Einverständniserklärung des Urteilsstaats mit der Übertragung der Vollstreckung voraus. Vorläufige Maßnahmen sind daher unzulässig, solange der Vollstreckungsstaat erst von sich aus die Übernahme der Vollstreckung prüft (vgl. Anm. zu Artikel 7 Abs. 3), ohne daß der Urteilsstaat die Übertragung der Vollstreckung angeregt oder ihr zugestimmt hat.

Die Haft zur Sicherung der Vollstreckung ist nach deutschem Recht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 58 IRG zulässig. So kann gegen den Verurteilten die Haft angeordnet werden, wenn der Verdacht begründet ist, daß er sich dem Verfahren über die Vollstreckbarkeit oder der Vollstreckung entziehen werde oder der dringende Verdacht begründet ist, daß er in dem Verfahren über die Vollstreckbarkeit in unlauterer Weise die Ermittlung der Wahrheit erschweren werde. Die Haft ist auch schon vor Eingang des Vollstreckungsersuchens zulässig, wenn der ersuchende Staat unter Angabe der Zuwiderhandlung, die zu der Verurteilung geführt hat, Zeit und Ort ihrer Begehung und möglichst genauer Beschreibung des Verurteilten vor Eingang des Ersuchens darum ersucht hat. Über den Regelungsgehalt des Artikels 10 VollstrÜbk hinaus, der die Anordnung vorläufiger Maßnahmen nur bei einer Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Strafe regelt, kann nach § 58 Abs. 3 i.V.m. § 67 Abs. 1 IRG auch im Falle eines Ersuchens auf Vollstreckung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße zur Sicherung der Vollstreckung eine Durchsuchung, Beschlagnahme oder sonstige Sicherstellung vorgenommen werden.

Zu Artikel 11

Auf die Vollstreckung anwendbares Recht

Die Verweisung in Absatz 1 auf das Recht des Vollstreckungsstaates ist in weitem Sinne auszulegen. Sie umfaßt z. B. auch die Vorschriften über die Voraussetzungen einer bedingten Entlassung und die hierfür maßgeblichen Prognoseelemente.

Nach innerstaatlichem Recht führt die zuständige Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung durch (§ 57 IRG).

Die Anrechnungsbestimmung des Absatzes 2 entspricht § 54 Abs. 4 Satz 1 IRG. Damit die Anrechnung durchgeführt werden kann, verpflichtet Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe c

den Urteilsstaat zu umfassender Unterrichtung des Vollstreckungsstaates. Die zur Sicherung der Vollstreckung erlittene Haft ist ebenfalls anzurechnen (§ 54 Abs. 4 Satz 2 IRG).

Zu Artikel 12

Ersatzweise Inhaftierung bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe oder Geldbuße

Artikel 12 sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe vor, wenn die verhängte Geldstrafe oder Geldbuße nicht oder nur teilweise vollstreckt werden kann.

Bei auf Geldstrafe lautenden Erkenntnissen ausländischer Staaten kann dies zu Schwierigkeiten führen, wenn der ersuchende Staat kein nach deutschem Recht vergleichbares Tagessatzsystem oder einen sonstigen Umrechnungsmaßstab für die Ersatzfreiheitsstrafe kennt. In diesen Fällen kann in der Exequaturentscheidung für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe keine Tagessatzzahl festgesetzt werden. Dies kann zu einem Leerlauf der Vollstreckungsübernahme führen, wenn die Geldstrafe später nicht beigetrieben werden kann. Um dies zu vermeiden, ist vor der Entscheidung über die Zulässigkeit der Vollstreckungsübernahme die Höhe einer Ersatzfreiheitsstrafe im Wege einer ergänzenden Auskunft des ersuchenden Staates zu klären (vgl. § 52 Abs. 1 IRG).

Da es nach deutschem Recht keine an die Stelle einer uneinbringlichen Geldbuße tretende freiheitsentziehende Sanktion gibt, ist die ersatzweise Inhaftierung des in Deutschland Verurteilten durch einen ausländischen Vollstreckungsstaat nicht möglich, auch wenn dessen Recht hierfür ersatzweise eine freiheitsentziehende Sanktion vorsieht. Dagegen ist die Verhängung eines der Erzwingungshaft i.S.d. §§ 96 f. OWiG entsprechenden Zwangsmittels nicht ausgeschlossen, sofern das Recht des ausländischen Vollstreckungsstaates (Artikel 11 Abs. 1) dies gestattet. Die Erzwingungshaft hat keinen Strafcharakter wie die Ersatzfreiheitsstrafe, ihr Vollzug befreit nicht von der Zahlungspflicht für die Geldbuße.

Zu Artikel 13

Amnestie, Begnadigung, Abänderung, Wiederaufnahme des Verfahrens

Obwohl der Vollstreckungsstaat nach Artikel 11 Abs. 1 allein für die Vollstreckung der Sanktion einschließlich aller damit zusammenhängenden Entscheidungen zuständig ist, kann eine Begnadigung, Amnestie oder gnadenweise Abänderung der Sanktion sowohl vom Urteils- als auch vom Vollstreckungsstaat gewährt werden. Absatz 1 begründet kein eigenes Gnadenrecht, sondern nimmt lediglich Bezug auf bestehende Gnadenrechte in den betroffenen Mitgliedstaaten. Die Regelung wirft deutscherseits verfassungsrechtliche Probleme auf, da hierdurch in unzulässiger Weise in das Gnadenrecht desjenigen Ministerpräsidenten des Bundeslandes eingegriffen werden könnte, in dessen Zuständigkeitsbereich die Exequaturentscheidung ergangen ist und der gemäß § 452 Satz 2 StPO i.V.m. § 77 IRG für die Ausübung des Gnadenrechts zuständig ist. Um diesen von verschiedenen Bundesländern geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, beabsichtigt die Bundesregierung die Erklärung abzugeben, die Bundesrepublik Deutschland behalte sich im Hinblick auf ihre föderative Struktur und die Zuständigkeit der Bundesländer für Gnadenentscheidungen vor, die Übertragung der Vollstreckung von Urteilen auf einen anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe des Übereinkommens mit der Bedingung zu verbinden, daß aufgrund einer allgemeinen oder einzelfallbezogenen Erklärung des Vollstreckungsstaates ein Gnadenerweis im Vollstreckungsstaat nur im Einverständnis mit dem deutschen Gnadenträger erfolgt.

Weil das Wiederaufnahmeverfahren nicht zur Vollstreckung gehört, ist allein der Urteilsstaat berechtigt, über Wiederaufnahmeanträge zu entscheiden. Ziel eines Wiederaufnahmeantrages ist es, ggf. die erneute Prüfung des rechtskräftigen Urteils im Lichte neuer Tatsachen zu erreichen. Dem Vollstreckungsstaat ist aber eine Prüfung der im Urteilsstaat getroffenen Tatbestandsfeststellungen verwehrt (Artikel 8 Abs. 5 Buchstabe a). Da dem Urteilsstaat zudem eine neue Beweiserhebung eher möglich sein wird, sprechen auch Praktikabilitätserwägungen für die getroffene Regelung.

Die ausschließliche Zuständigkeit des Urteilsstaats für die Entscheidung über einen Wiederaufnahmeantrag befreit den Vollstreckungsstaat aber nicht von jeder Mitwirkung daran, dem Verurteilten die Stellung eines solchen Antrags zu ermöglichen. Die wirksame Ausübung des Rechts, die Wiederaufnahme zu beantragen, darf nicht beeinträchtigt werden. Der Vollstreckungsstaat hat daher einen an ihn gerichteten Wiederaufnahmeantrag an den Urteilsstaat weiterzuleiten.

Zu Artikel 14

Beendigung der Vollstreckung

Die Regelung verpflichtet nicht nur den Vollstreckungsstaat zur Beendigung des weiteren Vollzugs einer fortgesetzten oder umgewandelten Sanktion im Falle einer entsprechenden Unterrichtung durch den Urteilsstaat. Sie beschränkt zugleich den Urteilsstaat in seiner Möglichkeit, das Ersuchen zurückzunehmen. Gegenüber § 71 Abs. 3 IRG, der nach seiner Auslegung durch den Bundesgerichtshof (Beschluß vom 10. Oktober 1985 – 4 ARs 18/94 –, BGHSt 33, 329) im vertraglosen Vollstreckungshilfeverkehr die uneingeschränkte Rücknahme- und Beschränkungsmöglichkeit eines deutschen Ersuchens um Vollstreckung zur Zulässigkeitsvoraussetzung macht, kann der Urteilsstaat im Anwendungsbereich des Abkommens ein gestelltes Ersuchen nur zurücknehmen, wenn eine Entscheidung oder Maßnahme vorliegt, aufgrund derer die Vollstreckbarkeit erlischt.

Zu Artikel 15

Zuweisung der Erlöse aus der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen

Gezahlte Geldstrafen und Geldbußen fließen dem ersuchten Staat zu. Die Vorteile dieser Lösung liegen darin, daß das Interesse des Vollstreckungsstaats, die vom Urteilsstaat verhängte Sanktion umzusetzen, wegen des damit verbundenen fiskalischen Vorteils steigt. Zudem entfällt der Kosten- und Verwaltungsaufwand, der durch die Überweisung des Vollstreckungserlöses an den Urteilsstaat entstehen würde. Der Verzicht des Urteilsstaats auf die Einnahmen aus der Vollstreckung seiner Entscheidungen wiegt demgegenüber geringer; denn ihm fließen als Vollstreckungsstaat auch die Erlöse aus den Vollstreckungen von Geldstrafen und Geldbußen anderer Mitgliedstaaten zu.

Zu Artikel 16

Unterrichtung

Die in Artikel 17 geregelten Wirkungen der Übertragungen der Vollstreckung machen es notwendig, daß der Urteilsstaat vom Vollstreckungsstaat über den Stand und die Beendigung der Vollstreckung unterrichtet wird. Die Unterrichtung des Urteilsstaats über die Flucht der verurteilten Person aus der Haft und die (auch teilweise) Nichtvollstreckung der Geldstrafe oder Geldbuße hat vornehmlich Bedeutung für den Rückübergang des Vollstreckungsrechts auf den Urteilsstaat (Artikel 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2). Der Vollstreckungsstaat hat die Unterrichtung von Amts wegen vorzunehmen, um dem Urteilsstaat Fristkontrollen und Anfragen zu ersparen.

Artikel 16 Buchstabe a regelt nicht, ob die Unterrichtung in jedem Einzelfall oder durch Sammelunterrichtung zu erfolgen hat. Soweit dem nicht ein besonderes Interesse des Urteilsstaates entgegensteht, können daher auch zusammenfassende Berichte erstattet werden, die für einen bestimmten, berichtsnahen Zeitraum alle einschlägigen Fälle umfassen.

Zu Artikel 17

Wirkungen der Übertragung der Vollstreckung für den Urteilsstaat

Die Bestimmung gewährleistet die Einhaltung des Grundsatzes „ne bis in idem" im Verhältnis der Vertragsstaaten zueinander, um zu verhindern, daß die verurteilte Person wegen derselben Tat mehrfach strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Für den Fall, daß Deutschland Urteilsstaat ist, regelt § 71 Abs. 5 IRG, daß die deutsche Vollstreckungsbehörde von der Vollstreckung absieht, soweit der ersuchte Staat sie übernommen und durchgeführt hat. Darüber hinaus darf eine Tat nach deutschem Recht nicht mehr verfolgt werden, wenn deutscherseits die Rechtshilfe durch Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses bewilligt worden ist (§ 56 Abs. 3 IRG).

Das Vollstreckungsrecht fällt an den Urteilsstaat zurück, wenn

- im Falle der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Strafe die verurteilte Person vor Abschluß der Vollstreckung aus der Haft flieht (Artikel 17 Abs. 1 Satz 2),
- bei Vollstreckung einer Geldbuße oder Geldstrafe der Urteilsstaat durch den Vollstreckungsstaat unterrichtet wird, daß die Vollstreckung ganz oder teilweise nicht durchgeführt wird (Artikel 17 Abs. 2).

Absatz 1 Satz 2 hat zudem die Auswirkung, daß im Falle der Flucht der verurteilten Person aus der Haft in einen Drittstaat grundsätzlich nur der Urteilsstaat die Auslieferung zur Vollstreckung der Verurteilung betreiben wird, nicht aber der Vollstreckungsstaat. Letzterem fehlt es nunmehr an einem hierfür notwendigen vollstreckbaren verurteilenden Erkenntnis. Die streitige Frage, ob der Vollstreckungsstaat die Auslieferung auf der Grundlage einer Exequaturentscheidung betreiben könnte, stellt sich durch die eindeutige vertragliche Regelung im Anwendungsbereich des Vollstreckungsübereinkommens nicht. Abweichende Vereinbarungen zwischen den betroffenen Staaten sind aber möglich.

Zu Artikel 18

Sprachen

Die Bundesregierung beabsichtigt, zu Artikel 18 die Erklärung abzugeben, daß, sofern das Vollstreckungsersuchen und die beizubringenden Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, Übersetzungen des Ersuchens und der Unterlagen in die deutsche Sprache beizufügen sind.

Zu Artikel 19

Kosten

Dem generellen gegenseitigen Kostenverzicht liegt die Einschätzung zugrunde, daß sich die Kosten zwischen den beteiligten Staaten auf längere Sicht in etwa ausgleichen. Die umständliche Abwicklung von Ersatzansprüchen, die ihrerseits mit Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden wäre, soll dadurch möglichst vermieden werden.

Zu Artikel 20

Verhältnis zu dem am 28. Mai 1970 in Den Haag beschlossenen Europäischen Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen

Die Vorschrift bestimmt das Verhältnis des vorliegenden Übereinkommens zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen vom 28. Mai 1970, das einen ähnlichen Regelungszweck verfolgt. Dieses Übereinkommen, das derzeit nur von zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifiziert worden ist, hat praktisch eine nur geringe Bedeutung erlangt; die Bundesrepublik Deutschland hat es nicht ratifiziert.

Nach der in Artikel 20 getroffenen Regelung findet zwischen Deutschland und einem anderen Vertragsstaat, der zugleich das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen ratifiziert hat, nur das vorliegende Übereinkommen Anwendung. Lediglich zwischen Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien beider Übereinkommen sind, hat das vorliegende Übereinkommen nur eine das Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen ergänzende bzw. seine Anwendung erleichternde Wirkung.

Zu Artikel 21

Unterzeichnung und Inkrafttreten

Zu Artikel 22

Beitritt

Die Artikel 21 und 22 enthalten die Schlußbestimmungen zu Beitritt, Unterzeichnung und Inkrafttreten des Vollstreckungsübereinkommens für die Mitgliedstaaten.

Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beabsichtigt die Bundesregierung eine Erklärung gemäß Artikel 21 Abs. 3 abzugeben, wonach das Übereinkommen auf die Bundesrepublik Deutschland in ihren Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben, ab dem 90. Tag nach der Hinterlegung der Erklärung Anwendung findet.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, weil das Übereinkommen auch Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länderbehörden bei der Ausführung von Bundesrecht enthält. Auch das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen vom 26. September 1991 (BGBl. II S. 1006) erging mit Zustimmung des Bundesrates.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hält zur Problematik der Zustimmungsbedürftigkeit von Verträgen über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen den von ihr in früheren Stellungnahmen stets vertretenen Standpunkt aufrecht, wonach es sich bei der Stellung von Rechtshilfeersuchen an ausländische Staaten und der Entscheidung über ausländische Rechtshilfeersuchen vorrangig um die Pflege auswärtiger Beziehungen (Artikel 32 Abs. 1 des Grundgesetzes) handelt und einschlägige Verträge daher nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen (vgl. BT-Drucksachen III/534, V/1595, 9/732 und 9/733 m.w.N.).

Die bisherige Rechtsauffassung der Bundesregierung ist im übrigen auch Grundlage der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten, wonach die Bundesregierung in den dort aufgeführten Fällen den Landesregierungen die Ausübung ihrer Befugnisse, nicht aber die Befugnisse selbst überträgt.

Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn 62170112 8.96
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333